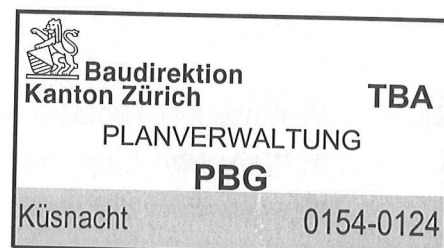


VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Februar 1998

Küsnacht. Quartierplan Riet (Revision)

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)



Am 25. Januar 1998 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Oktober 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Riet (Revision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde am 14. November 1997 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. Dezember 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet ist identisch mit dem genehmigten, altrechtlichen Quartierplan Nr. 8 Riet (RRB Nr. 5741/1973) und wird im Norden und Nordwesten durch den Waldrand bzw. die Bauzonengrenze, im Süden durch die Zumikerstrasse S-5 und im Südwesten durch die bereits vor 1973 bestehende Bebauung bzw. die westlichen Grundstücksgrenzen der Kat.-Nrn. 11003 (alt), 6822 (alt), 7634, 7635, 7636 und 7840 begrenzt.

Mit der Quartierplanrevision wurden die noch nicht realisierten Strassen- und Gehwegteilstücke bezüglich möglicher Redimensionierungen oder auf deren Verzicht hin überprüft und die daraus folgenden Kostenverleger neu geregelt. In Nachachtung von zwei Rekursentscheiden musste die Revisionsvorlage zusätzlich überarbeitet werden.

Auf den Bau der Quartierstrasse Underriet wird mit Ausnahme eines bestehenden Teilstückes Kat.-Nr. 11698 verzichtet. Die mit RRB Nr. 5741/1973 genehmigten Verkehrsbaulinien werden grösstenteils aufgehoben und mit einem Abstand von 8 m durch Baulinien für Versorgungsleitungen (Werkleitungskorridor) ersetzt.

Im oberen Teil der Schüracherstrasse wird der noch fehlende Gehweg erstellt und die nordwestseitige Verkehrsbaulinie aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Im Strassenabschnitt bis zur Freihaltezone werden die Baulinien ersatzlos aufgehoben.

Entlang der Rietstrasse werden die nord- und nordostseitigen Verkehrsbaulinien aufgehoben bzw. neu festgesetzt; im Einmündungsbereich für die Chrummystrasse wird die Baulinienlücke geschlossen.

Die ehemals durchgehend geplante Chrummystrasse wird zu einer Stichstrasse mit Fussgängerverbindung ab Kehrplatz zur Zumikerstrasse. Die mit RRB Nr. 5741/1973 genehmigten Verkehrsbaulinien werden ab Kehrplatz in Richtung Rietstrasse aufgehoben. Entlang dieser Fusswegverbindung wurden Baulinien mit einem Abstand von 9 m festgelegt; die Baulinien an der Fusswegverbindung ab Schüracherstrasse in Richtung Hinterzelg werden teilweise aufgehoben bzw. nordseitig neu festgesetzt.

An der Krummackerstrasse werden mit einem Abstand von 17 m Verkehrsbaulinien festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 30. Oktober 1997 festgesetzte Quartierplan Riet (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Februar 1998
980178/V1/KL

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

